



## **BEKANNTMACHUNG DER STADT RIEDENBURG**

### **im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 62 „Neuenkehrsdorf – ehemalige Pappenfabrik“ sowie der 66. Flächennutzungs- und 47. Landschaftsplanänderung im Parallelverfahren**

**- öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gebilligt.

#### **Geltungsbereich:**



Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 397/105 Tfl., 397/20 Tfl., 397/21, 710, 711/3 Tfl., 760, 761, 761/2, 761/3, 765, 766, 767, 767/2, 768, 768/2, 769, 769/2, 769/3, 770, 770/2 Tfl., 770/3, 774/19, 775, 816/6 Tfl., 827, 827/5, 829/3 und 829/9 der Gemarkung Riedenburg.

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans samt Begründung und Erläuterungsbericht liegen **im Rathaus der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14 vom 25.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023** während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während dieser Frist über die allgemeinen Planungsziele und -zwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen.

Die Bekanntmachung sowie die vollständigen Auslegungsunterlagen sind außerdem für den gesamten Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Stadt Riedenburg veröffentlicht unter:

**<https://www.riedenburg.de/buerger/leben-wohnen/bauen-in-riedenburg/bebauungsplaene>**

Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Stadtrat der Stadt Riedenburg. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs- und Grünordnungsplans bzw. der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

**Folgende umweltrelevanten Informationen sind in den Unterlagen des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 62 „Neuenkehrsdorf – ehemalige Pappenfabrik“ enthalten:**

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Bestandteile der Begründung) zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe festgesetzt.

**Folgende umweltrelevanten Informationen sind in den Unterlagen für die 66. Änderung des Flächennutzungsplans und 47. Änderung des Landschaftsplans enthalten:**

Umweltbezogene Informationen liegen in Form des Umweltberichtes (Bestandteil des Erläuterungsberichts) zur Planung vor.

Im Umweltbericht wurde verbalargumentativ eine Erfassung der Bestandssituation zu den Schutzgütern: Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter durchgeführt, die Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Schutzgüter erfasst sowie eine Bewertung für das jeweilige Schutzgut und mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern vorgenommen. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe empfohlen.

**Umweltrelevante Stellungnahmen sind von folgenden Fachstellen eingegangen:**

- Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanungsbehörde (15.10.2021)
- Landratsamt Kelheim (11.10.2021)
- Regionaler Planungsverband Regensburg (13.10.2021)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (22.09.2021)
- Wasserwirtschaftsamt Landshut (13.10.2021)

**Für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt bzw. auf der Homepage der Stadt Riedenburg zu finden ist.

Riedenburg, den 17.04.2023

gez.

(Siegel)

Thomas Zehetbauer  
Erster Bürgermeister